

Das Verwaltungsgericht Neustadt verhandelt nach über drei Jahren endlich die ersten Klagen gegen den Ausbau der US-Air Base Ramstein!



Aktualisierte Lithographie des französischen Karikaturisten Honoré Daumier (1808-1879)
aus seiner Serie "Juristen"

Fundsache

IX. Die Rechtsprechung

Art. 92 [Gerichtsorganisation] Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Art. 97 [Unabhängigkeit der Richter] (1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. (Zitate entnommen aus: Grundgesetz, Beck-Texte im dtv, 35. Auflage 1998)

Entscheiden rheinland-pfälzische Verwaltungsgerichte in Verfahren zum Ausbau der US-Air Base Ramstein nur nach Recht und Gesetz?

Anspruch und Wirklichkeit

Nach unserem Grundgesetz sind Richter aller Gerichte unabhängig und nur den Gesetzen verpflichtet (s. o.). Die Gewaltenteilung ist eine der tragenden Säulen jeder echten Demokratie. **Die Judikative hat mit ihren Gerichten darüber zu wachen, dass die von der Legislative, den gewählten Parlamenten aller Ebenen, beschlossenen Gesetze von der Exekutive, den Regierungen und Verwaltungen aller Ebenen, eingehalten und korrekt vollzogen werden. Den Gerichten fällt also die Verantwortung dafür zu, dass alle Bürger nach Recht und Gesetz behandelt und nicht Opfer staatlicher Willkür werden.** Darum hätten staatliche Entscheidungen, die schwerwiegende Auswirkungen mit unabsehbaren Folgen für die Menschen einer ganzen Region und anderer Länder haben, vor ihrem Vollzug gründlich auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden müssen, weil sie anschließend – wenn überhaupt – kaum in angemessener Zeit zu vertretbaren Bedingungen wieder korrigiert werden können.

Einige Kläger haben deshalb gleich nach Vorlage der luftrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Militärflugplatzes Ramstein vom 11. Juni 2003 Widerspruch dagegen und gegen den gleichzeitig angeordneten sofortigen Vollzug eingelegt, um irreversible Schäden an den Landschaftsschutzgebieten des Landstuhler Bruches und die absehbaren großräumigen Kahlschläge in den Lärmschutzwäldern um die US-Air Base Ramstein bis zu einer gründlichen juristischen Überprüfung des gesamten Vorhabens zu verhindern.

Weil das Verwaltungsgericht in Neustadt an der Weinstrasse und das Oberverwaltungsgericht in Koblenz alle Einsprüche, auch den beantragten Ausbaustopp, abgelehnt haben, konnten die schwerwiegende Eingriffe in die Landschaft und die vorgesehenen Ausbaumaßnahmen ungehindert bis heute fortgesetzt werden. So wurden vollendete Tatsachen geschaffen, und es sind genau die schwerwiegenden Folgen eingetreten, die Ausbaugegner von Anfang an befürchtet haben.

Das Landstuhler Bruch, eine der natürlichen Landschaften der Pfalz, ist unter einer dicken Betondecke verschwunden und die schalldämpfenden Wälder wurden noch viel weiträumiger beseitigt als in der Genehmigung vorgesehen. Zurückgeblieben ist eine verwüstete Mondlandschaft, die beim Kaiserslauterer Stadtteil Einsiedlerhof sogar noch über die Autobahn Kaiserslautern-Saarbrücken hinausreicht. Der besonders laute Krach, den Großtransporter vor und beim Starten verursachen, ist im Osten bis nach Erzhütten-Wiesenthalerhof, Morlautern, Dansenberg und Trippstadt zu hören und breitet sich je nach Windrichtung auch großflächig nach Westen oder Süden aus.

Die Gerichte in Neustadt und Koblenz haben bisher genau so entschieden, wie das Bundesverteidigungsministerium und die rheinland-pfälzische Landeregierung mit ihren nachgeordneten Behörden es wollten. Sämtliche Ausbauwünsche der US-Air Force konnten deshalb zu Lasten der fluglärmterrorisierten Anwohner ohne jede zeitliche Verzögerung erfüllt werden. Das Nachsehen hatten die klagenden Bürger. Sie mussten über drei Jahre warten, bis sich das Verwaltungsgericht Neustadt dazu bequemt, ab 17.01.07 wenigstens zwei von insgesamt neun Klagen erstinstanzlich zu verhandeln. Wenn für die Prüfung der Rechtslage so viel Zeit gebraucht wurde, hätte das Gericht niemals dem sofortigen Vollzug der Ausbaugenehmigung stattgeben dürfen oder wenigstens den beantragten Ausbaustopp verfügen müssen, als die Auswirkungen der ersten Kahlschläge sich abzeichneten.

Für die US-Air Force wird das Völkerrecht und unser Grundgesetz missachtet

Schon die Genehmigung für den Ausbau des Militärflugplatzes Ramstein hätte auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erteilt werden dürfen. Einerseits wird mit Hinweis auf Bündnisverpflichtungen der Bundesrepublik behauptet, Ramstein sei ein NATO-Flugplatz, andererseits wird die Ausbaugenehmigung aber den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika in Gestalt der US-Air Force in Europa / USAFE erteilt, die ja auch alleinige Betreiberin der US-Air Base Ramstein ist.

Wir haben uns schon wiederholt mit den formalrechtlichen Trickereien zur Erlangung der Genehmigung befasst (s. LP 001/05, 002/05, 114/06 und 126/06). Wir weisen auch ständig auf die völkerrechts- und verfassungswidrige Nutzung der US Air Base Ramstein hin. Warum ist die rheinland-pfälzische Justiz bisher mit keinem Wort auf diese Problematik eingegangen?

Im Genehmigungsbescheid vom 11.06.03 behauptet die Wehrbereichsverwaltung: "Das (Ausbau-)Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit und der Landesverteidigung geboten." (S. 50)

An anderer Stelle des Bescheides wird Bezug auf ein Schreiben der USAFE genommen, dem zu entnehmen ist, **"dass eine Verzögerung ... dieses Vorhabens zu einer schwerwiegenden Minderung der Fähigkeit der US-Luftwaffe führen würde, ihre militärische Mission zu erfüllen. Die in der letzter Zeit – insbesondere nach den Terroranschlägen vom September 2001 – erhebliche Verschlechterung der Sicherheitslage sowie erforderliche humanitäre Hilfsoperationen hätten die Notwendigkeit rascher militärischer Reaktionen vergrößert.** Die beiden in Deutschland verbliebenen US-Luftwaffenstützpunkte Ramstein und Spangdahlem seien essenzielle Stützpfeiler bei der Erfüllung der Aufgabe der US-Streitkräfte und der Streitkräfte der Verbündeten, kurzfristig auf Krisensituationen weltweit zu reagieren."(S.28/29)

Was soll der Ausbau der US-Air Base Ramstein mit der Sicherheit der Bundesrepublik und der Landesverteidigung zu tun haben? Im Kalten Krieg, als uns die Sowjetarmee – wie behauptet – ständig zu überfallen drohte, war der Flugplatz doch auch groß genug. Warum sollen deutsche Steuerzahler der US-Luftwaffe bei der weltweiten Durchsetzung von US-Interessen finanziell unter die Arme greifen und sich dafür auch noch mehr Fluglärm und größere Gefährdungen durch Schadstoffe und drohende Abstürze einhandeln?

Seit dem Ende des Kalten Krieges und der Auflösung der Sowjetunion und des Warschauer Vertrages wird die US-Air Base Ramstein ausschließlich für militärische Zwecke der USA genutzt. Die vorgeschobenen "humanitären Hilfsoperationen" und die gelegentliche Mitnutzung für NATO-Zwecke haben reine Alibi-Funktion. Die angeführten "Krisensituationen" sind vor allem die völkerrechtswidrigen Angriffskriege der Bush-Admi-

nistration, die – nach den offensichtlich genau zu diesem Zweck inszenierten "terroristischen" Anschlägen des 11. September 2001 (s. LP 001/07) – in Afghanistan und im Irak vom Zaun gebrochen wurden. In diesen Angriffskriegen, die nach Art. 26 unseres Grundgesetzes weder auf deutschem Boden vorbereitet noch von deutschem Boden aus geführt werden dürfen, spielt die ausgebauten US-Air Base Ramstein als zentrale Drehscheibe eine ganz entscheidende Hauptrolle. Das Verwaltungsgericht Neustadt und das Oberverwaltungsgericht Koblenz haben durch ihre auch verfassungsrechtlich unhaltbaren Schnellschüsse wesentlich dazu beigetragen, dass unzählige Menschen in Afghanistan und im Irak noch schneller und reibungsloser umgebracht werden konnten.

Die bisherigen Entscheidungen der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichte stehen in totalem Widerspruch zu dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes BVerwG 2 WD 12.04 (Florian-Pfaff-Urteil), das jede Unterstützung des US-Angriffskrieges gegen den Irak auch als Verstoß gegen unsere Verfassung gewertet hat (s. LP 033/05 und 034/05).

Es bleibt abzuwarten, ob das Verwaltungsgericht Neustadt in der bevorstehenden mündlichen Verhandlung seine bisherige Linie beibehält, und sich damit auch weiterhin zum Erfüllungsgehilfen der deutschen Exekutive und der US-Air Force machen lässt, oder ob es endlich berechnete Bürgerforderungen anerkennt und angesichts der Tragweite seines Urteils ausschließlich nach Recht und Gesetz entscheidet. Die Verhandlung beginnt am 17. Januar 2007 um 9.30 Uhr im Sitzungssaal 1 des Landgerichts Kaiserslautern, Bahnhofstr. 24. Wir empfehlen unseren Lesern, sich durch Teilnahme an der Verhandlung selbst ein Bild vom weiteren Vorgehen der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu machen.

Ach, iwwerischens ...

Wann Leit määne, sie deeden vun de Vewaldung iwwers Ohr gehau werre, beschwere se sich erscht emol. Wann dess aa nix nitzt, nemmese sich halt e Aawalt, wo sich gut auskennt, un hoffe druff, dass beim Gericht doch noch zu ehrem Recht kumme. De Richder saat dann meischdens zu denne voreilische Birrohengschde, jetz heern erscht emol uff, die Leit se schigganeere, mehr guggen emol, obner dess iwwerhaupt derfe. Bis de Richder alles iwwerprieft hat, is dann erscht emol Ruh.

In Ramschde wars awwer net so. Richder in Neischdadt und Koblenz hann denne Leit, wo net wollde, dass fer denne Ami-Fluchplatz greeßer se mache, noch mää Bääm umgehau werre, dass met noch mää Fliecher noch mää Mensche in noch mää Länner umbringe kenne, gesaat, die derfe dess erscht emol. Schbeeder gugge mer dann in aller Ruh, ob dess aa wirklich sei Ordnung hat. In denne drei Jahr, wo se sich Zeit geloss hann, hann ganz veel Leit ehr Lewe losse misse. Ob de ää odder anner Richder desdeweche wenigschdens e schlechdes Gewisse hat? Ich kennt do nimmi ruhisch schloofe!

Wichtige Telefonnummern

Luftwaffenamt Köln, gebührenfrei unter der Nummer	0800 / 8620730
Verbindungsbüro Flugplatz Ramstein	06371 / 952655
Innenministerium RLP –Flugbetrieb	06131 / 163382
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz Mainz	06131 / 164700
Bürgertelefon Verteidigungsministerium Berlin	01888 / 242424

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern